VERORDNUNGSBLATT

der Stadt Berlin

Hacausgageb eri vom Magistrat der Stadt Berlin. »Erscheint nach Bedarf / Bezugspreis vierteljährlich 5.— RM zuzüglich Postgebühren. Einzelheit 0,50 RM



Bestellungen sind zu richten an die Verlagsabteilung der Magistratsdruckerei, Berlin N 4, Linienstr. 139-140. Telefon 42 59 41 — Postscheckkonto Berlin 1006 71

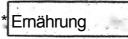
2. Jahrgang / Nr. 17

12. April 1946

Inhalt

2. 4. 1946 Anordnung über Ausgabe und Einlösung von 2. 4. 1946 Anordnung über Ausgabe und Einlösung von Polizei	Tag ■ Seite	Tag Seit*
10. 4. 1946 Anordnung über Ausgabe und Einlösung von	Bekanntmachungen des Magistrats	Bau« »nd Wohnungswesen
10. 4. 1946 Anordnung über Ausgabe und Einlösung von	Ērnāhrúng ¹ v	2. 4. 1946 Anordnung betr. Organisation der Straßenbaupolizei in Berlin . (i 136
Reisemärken in Berlin i 135	10. 4. 1946 Anordnung über Ausgabe und Einlösung von Reisemärken in Berlin j 135	Polizei
31. 3. 1946 Bekanntmachung betr. Schonzeit für Fische,	*r r	31. 3. 1946 Bekanntmachung betr. Schonzeit für Fische,
*f- f' ■ - Betrieb der ständigen Fischereivorrichtungen Stadt' Energie - und Versorgungsb^fri-eb« Betrieb der ständigen Fischereivorrichtungen und Laichschonbezirke		und Laichschonbezirke137
30. 3. 1946 Bekanntmachung betr. Kontrolle des Gas- 5. 4. 1946 Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude • 13	30. 3. 1946 Bekanntmachung betr. Kontrolle des Gas-	5. 4. 1946 Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude • 13'
Verbrauchs a a , .*'.** » • * > '* ä 'i « 136	Verbrauchs _{a a} , .*'.** » -•* > '* ä 'i « 136	6. 4. 1946 Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude . 138

> Bekanntmachungen des Magistrats



Anordnung über Ausgabe und Einlösung von Reisemarken in Berlin.

Auf Grund des § 3 der Verordnung übet die öffentliche Bewirtschaftung' von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I, 1521) wird für den Bereich der Stadt Berlin folgendes bestimmt:

' A. Ausgabe von Reisemarken

1. Personen, die in Berlin ständig ansässig und hier kartenversorgungsberechtigt sind, könnert^auf Antrag für die Dauer einer Reise von mehr als drei Tagen Reisemarken gegen , Abgabe entsprechender gültiger Ab« schnitte ihrer Berliner Lehensmittelkarte erhalten, wenn sie* sich vorübergehend in Orte der sowjetischen Besetzungszone Deutschlands begeben.

Zunächst und bis zu weiterer Bekanntmachung werden Reisemarken nur an Einwohner des sowjetischen Sektors Berlin ausgehändigt.

2. Reisemarken werden nur im Falle eines triftigen Grundes für eine Reise in die sowjetische Besetsöergs-

zone ausgegeben. Folgende Unterlagen werden dafür an* erkannt:

- a) bei Dienstreisen eine dienstliche Bescheinigung des Leiters der behördlichen Dienststelle, in deren Inter* esse die Reise unternommen wird;
- B) u bei sonstigen Reisen eine Reisebescheinigung, die von der ^Reisegenehmigungsstelle im Verwaltungs " bezirk des Wohnsitzes des Antragstellers zur Vor* läge bei, der Reisemarken-Kartenstelle ausgestellt

läge bei, der Reisemarken-Kartenstelle ausgestellt wird.

- 3. Die Reisemarken dürfen nur für die Dauer der Reise ausgegeben werden. /• "'Чч *'
 - 4. Die Reisemarken lauten über

Brot. j * «5 i zu»je;50 g Fleisch j I I I t zu je 50 g Fett »...» zu je 5 g

•• Nährmittel .« I i. zu je 25 g und Kartoffeln . 's « . zu je 200 g.

Sie müssen den Aufdruck, des Berliner Wappens (des' Bären) tragen., ",.